

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 28.11.2017 (RD 04-1718)

Layout Website SHV

Rekurs TV Solothurn gegen den Entscheid DKL 501-17/18 vom 15.11.2017 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 1334 zwischen SG TV Solothurn und SG GS/Kadetten Espoirs (MNLB) vom 04.11.2017 in Solothurn

Zusammensetzung

- Staatsanwalt Patrick Müller, Bottighofen (Referent)
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen

1 Sachverhalt

- 1.1 Der TV Solothurn hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre von 4 Spielen und einer Busse von CHF 400 bestraft. Ausserdem auferlegte sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 60.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, nach Spielschluss im Garderobentrakt die SR als "scheiss EHF-Schiris, huere Nuttene, verdammti Muschis und huere verdammti Arschlöcher" bezeichnet zu haben. Ausserdem habe YY eine PET-Flaschen-Sammelstelle umgetreten.
- 1.4 TV Solothurn stellt den Antrag, die ausgesprochene Strafe sei auf 2 Spielsperren und eine Busse von CHF 200 zu reduzieren. Diesen Antrag begründet der TV Solothurn materiell im Wesentlichen damit, dass
 - YY eine PET-Tonne im Korridor vor der Schiedsrichtergarderobe umgetreten habe und ihm SR André A deswegen in die Garderobe gefolgt sei.
 - SR A dann in der Garderobe den fluchenden und unbestrittenermassen die beiden SR verbal beleidigenden YY angetroffen habe.
 - YY offensichtlich nicht bemerkt habe, dass SR A ebenfalls in die Garderobe des TV Solothurn gekommen sei.
 - das Fehlverhalten von YY nicht bestritten werde.
 - die Schiedsrichter in einer Spielergarderobe nichts verloren hätten da es sich um einen geschützten Bereich handle.
 - der Vorfall fälschlicherweise in den Korridor verlegt werde, sich in Tat und Wahrheit aber in der Garderobe abgespielt habe.
 - der SR-Rapport inhaltlich nicht der Wahrheit entspreche.
 - im Disziplinarentscheid Tatsachen erwähnt seien die nicht Gegenstand des SR-Rapport gewesen seien.
 - die Vorinstanz nur die Schiedsrichter angehört habe, nicht aber den TV Solothurn.
- 1.5 Dem VSG liegen vor Entscheid und Akten der Vorinstanz, die Kopie eines Beschwerdeschreibens des TV Solothurn an den SHV/SpuSR vom 06.11.2017 sowie die Stellungnahmen der Vorinstanz und der SR.
- 1.6 Das VSG äussert sich nicht zu den im Beschwerdeschreiben behaupteten Ungereimtheiten betreffend Leitung des Spiels gegen dessen Ende und die damit verbundenen Tatsachenentscheide. Es beschränkt sich darauf, dem TV Solothurn dringend eine deutlich grössere Zurückhaltung bei seinen Vorwürfen gegenüber Offiziellen zu empfehlen. Äusserungen wie "Die Offiziellen ... machen in ihrem Rapport zudem bewusst Falschaussagen..." können disziplinarische oder strafrechtliche Relevanz haben.

2 Erwägungen

- 2.1 Die seitens des Rekurrenten unbestrittenen Äusserungen und das ebenfalls unbestrittene Verhalten von YY sind klar als grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit zu qualifizieren und erfüllen den Tatbestand von Art. 16 Abs. 1 WR.

- 2.2 Die wiederholt begangenen Beleidigungen und Beschimpfungen an die Adresse der SR, teilweise aus dem Genital- bzw. Fäkalbereich, lassen sich durch nichts entschuldigen. Dass die PET-Sammelstalle im Garderobentrakt und damit ausserhalb des Sichtbereichs der Zuschauerinnen und Zuschauer für die Frustbewältigung herhalten musste, ist zwar ebenfalls nicht zu tolerieren, spielt hier aber eher eine untergeordnete Rolle - unabhängig davon, ob einer oder mehrere Fusstritte nötig waren und wie viele leere PET-Flaschen letzten Endes herumlagen.
- 2.3 Das VSG kann dem TV Solothurn ein Stückweit folgen, indem es die Teamgarderoben als einen zumindest teilweisen geschützten Rückzugsbereich für die Spieler anerkennt. Dieser Schutz ist aber selbstverständlich in keiner Weise absolut und erlaubt insbesondere keine Beleidigungen und Beschimpfungen der SR, wenn diese in voller Lautstärke erfolgen und leicht nach aussen dringen können. Die vom Rekurrenten ins Feld geführte Ringhörigkeit der Sporthalle CIS dürfte auch YY bekannt gewesen sein und ebenso, dass die Distanz zwischen den SR- und Spielergarderoben nicht sehr gross ist.

- 2.4 Wesentlich ist, dass das Beweisverfahren ergeben hat, dass nach dem Betreten der Garderobe des TV Solothurn durch SR A keine beleidigenden Äusserungen mehr gefallen sind.

Es mag sein, dass bezüglich Standort der Akteure im Garderobentrakt nicht restlos Klarheit herrscht. Dies spielt jedoch keine entscheidende Rolle - ganz einfach deshalb, weil die SR die gegen sie gerichteten Äusserungen von YY ohne Weiteres hören konnten und auch gehört haben. Ob sich YY dabei in der Garderobe (bei offener oder geschlossener Türe) bzw. im Korridor befunden hat, ist zweitrangig. Zumindest hat YY in Kauf genommen, dass der Adressat - namentlich die SR oder Dritte - die (beleidigenden) Äusserungen wahrnehmen können.

- 2.5 Bei der Strafzumessung fallen Qualität und Quantität der Beleidigungen und Beschimpfungen ins Gewicht. Dabei ist davon auszugehen, dass schon allein ein "Arschloch" gegenüber einem SR mit 3 Spielsperren plus einer entsprechenden Busse sanktioniert wird. Art und Fülle der Entgleisungen von YY rufen deshalb an sich nach einer härteren Strafe.
- 2.6 Andererseits darf berücksichtigt werden, dass YY seine Äusserungen nicht im öffentlichen Bereich und vor anderen Leuten gemacht hat. Weitere strafmindernde Elemente sind nicht gegeben. Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, dass YY sich nachträglich bei den SR entschuldigt hätte; immerhin hat er durch den Rekurrenten sein Bedauern mitteilen lassen.
- 2.7 Das VSG kommt zum Schluss, dass die Strafe der Vorinstanz gerade noch angemessen ist. Es hätte eine höhere Strafe aber nicht beanstandet - im Gegenteil. Das VSG hat effektiv in Erwägung gezogen, die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe zu erhöhen. Schliesslich hat die Kammer mit 2:1 beschlossen, darauf zu verzichten und den Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen.
- 2.8 Im Weiteren vermag das VSG keine wesentlichen Differenzen in der Rapportierung der SR im Vergleich zur späteren Präzisierung erkennen.

Und schliesslich ist festzuhalten, dass die DKL nicht verpflichtet ist, in einem erstinstanzlichen Verfahren das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 38 Abs. 1 RPR).

2.9 Zusammenfassung

- Es ist erstellt, dass YY sich nach dem Spiel im Garderobentrakt gegenüber den SR grob unsportlich verhalten hat, indem er diese wiederholt und massiv beschimpft und beleidigt hat.
- Strafmindernd fällt einzig ins Gewicht, dass YY bei seinen Äusserungen - von den SR und ein paar eigenen Spielern abgesehen - kein Publikum hatte.
- Angesichts der Qualität und der Quantität der Entgleisungen des YY hat die Vorinstanz eine Strafe ausgesprochen, die am alleruntersten Rand liegt.
- Das VSG greift in das der Vorinstanz zustehende Ermessen nur ein, wenn ein offensichtliches Über- oder Unterschreiten vorliegt, was hier nicht Fall ist.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 12, 14, 21, 26, 27, 28.2, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs des TV Solothurn gegen den Entscheid DKL 501-17/18 vom 15.11.2017 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 1334 vom 04.11.2017 MNLB zwischen der SG TV Solothurn und der SG GS/Kadetten Espoirs in Solothurn wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
